

## **Gemeindliche Auflagen für Informationsträger (Plakatständer DIN A1) anlässlich Wahlen, Ausstellungen, Messen etc.**

1. Die DIN A 1 Informationsträger (Plakatständer) dürfen nur mit Kabelbindern an Laternen, Pfosten etc. in einer **Mindesthöhe von 2,70 m** befestigt werden. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Informationsträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Gemeindliche Anlagen, Bekanntmachungen, Werbung oder sonstige Einrichtungen müssen frei begehbar bleiben und dürfen nicht verdeckt werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; es ist nicht zulässig, Löcher zu graben.
6. Aufgestellte Werbeträger sind in regelmäßigen Abständen auf Standfestigkeit oder Beschädigungen zu untersuchen. Hierbei ist die jeweilige Witterungslage zu beachten.
7. Unansehnliche oder beschädigte Informationsträger sind instandzusetzen und auszutauschen.
8. Sichtdreiecke an Kreuzungen oder Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
9. Das benutzte Grundstück muss nach Abbau des Werbeträgers den ursprünglichen Zustand aufweisen.
10. Geben Werbeträger Anlass zur Beanstandung, sind diese umgehend, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Bestehende gesetzliche Grundlagen (z.B. der Straßenverkehrsordnung, der Wahlordnung etc.) müssen vom Aufsteller beachtet werden.
13. Die Gemeinde behält sich vor, Werbeträger, die gegen ethische und sittliche Grundsätze verstößen, zu Gesetzwidrigkeiten aufrufen oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen beinhalten, sofort entfernen zu lassen oder zu Lasten des Aufstellers selbst zu entfernen.